



Programme

kAV § 4

Betroffener Personenkreis

Die Gemeinden bieten unterstützte Personen gemäss kAV § 1 Buchstabe b (vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F) zur Teilnahme an Programmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung sowie der Deutschkenntnisse auf. Die Programme müssen den Vorgaben des SHG entsprechen.

Zweck und Subsidiarität

Die Teilnahme an Deutschkursen oder Massnahmen zur beruflichen Eingliederung bezweckt die rasche und nachhaltige (Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben und in die Selbständigkeit mit dem Ziel, die Personen aus der Sozialhilfebedürftigkeit loszulösen.

Bei der Wahl der Massnahme sind sowohl der Vorrang anderer gesetzlicher Eingliederungsmassnahmen als auch die vorhandenen Ressourcen der Person zu berücksichtigen. Die Massnahme soll möglichst rasch dazu führen, dass die Person eine im Sinne von Art. 16 AVIG zumutbare Erwerbstätigkeit aufnehmen kann.

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind unterstützungsbedürftige Personen über 16 Jahre für die Teilnahme an Bildungsangeboten ausserhalb des Geltungsbereichs des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002.

Anmeldung und Kostengutsprache

Ein vorgängiges **Gesuch um Kostengutsprache** an das KSA ist **nicht erforderlich**.

Verfügung

Die Anmeldung an Deutschkurse und an Integrationsprogramme ist zu verfügen und es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschliessen.

Zusätzlicher Beitrag

Ausschliesslich für die Teilnahme an Programmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung analog SHG § 16 kann der zusätzliche Betrag von Fr. 250.-- gemäss SHV § 25a gewährt werden. Die Teilnahme an **reinen Deutschkursen berechtigt nicht** zum zusätzlichen Betrag.

Deutschkurse

Deutschkurse gelten, wie die Integrationsmassnahmen gemäss SHG und SHV auch als Integrationsmassnahmen aber ohne die Möglichkeit zur Ausrichtung eines zusätzlichen Betrages.

Ziel der Teilnahme an einem Deutschkurs müssen Deutschkenntnisse sein, die es den vorläufig Aufgenommenen ermöglichen, eine im Sinne von Art. 16 AVIG zumutbare Arbeitsstelle zu erhalten oder die gesellschaftliche Eingliederung zu ermöglichen oder an Integrationsprogrammen teilzunehmen. Nach der Teilnahme an einem Kurs muss die Person ein höheres Sprachniveau innerhalb des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates erreicht haben.



Koordinationsstelle für Asylbewerber

Sofern der Deutschkurs nicht Bestandteil eines Integrationsprogrammes ist, muss die Teilnahme daran auf andere Programme zur beruflichen oder gesellschaftlichen Eingliederung abgestimmt sein, bzw. darf sie die Teilnahme an solchen Programmen nicht beeinträchtigen.

Damit der Fortschritt beim Erwerb von Sprachkenntnissen gemessen werden kann, empfiehlt das KSA die Teilnahme an Kursen, bei denen in einem Eintrittstest die vorhandenen Sprachkenntnisse festgestellt werden und in einem Abschlusszertifikat das erreichte Sprachniveau dokumentiert wird.

Die Teilnahme an einem von der Gemeinde vermittelten Deutschkurs ist im Sinne der Mitwirkungspflicht gemäss § 11 SHG obligatorisch.

Ausschluss von Bildungsangeboten aus dem Bildungsgesetz (Erstausbildung)

Die Teilnahme an Ausbildungsangeboten und -veranstaltungen der Erstausbildung im Sinne des Bildungsgesetzes (z. B. Brückenangebote, Vorkurse Allgemeine Gewerbeschule Basel etc.) gelten nur dann als Massnahmen der beruflichen Eingliederung, für die die Sozialhilfe Mittel aufwendet, wenn die anspruchsberechtigten Personen aufgrund des Zeitpunkts ihrer Einreise die Schulpflicht nicht erfüllt haben.

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sind die Kosten für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen durch andere Kostenträger wie Sozialfonds der Schulen, Stiftungen etc. zu finanzieren.

Vergütung der Kosten durch den Kanton

Das KSA vergütet den Gemeinden mit der Quartalsberechnung die gesamten Kosten für Deutschkurse oder Programme für Personen über 16 Jahre längstens bis zum Erreichen der finanziellen Unabhängigkeit oder bis zur Erteilung einer asyl-, ausländer- oder einbürgerungsrechtlichen Aufenthaltsbewilligung.

Der Quartalsabrechnung sind die Rechnungen für die Programme, die Verfügungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge beizulegen.

Voraussetzung für eine Kostenübernahme bei einem Deutschkurs ist ein erfolgreicher Abschluss, z.B. mit einem Zertifikat. Nimmt die Person danach an weiteren Kursen teil und bleibt dabei auf dem gleichen Niveau oder erwerbslos, behält das KSA sich vor, die Übernahme der Kosten von einer Begründung der Notwendigkeit von Folgekursen abhängig zu machen.